

Zusammenfassung: Aus der „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“ vom Juni 1995 kann **kein konkreter Anspruch** geltend gemacht werden. Es handelt sich bei dieser Empfehlung lediglich um eine Bitte an die Mitglieder, nicht um eine einklagbare Verpflichtung der einzelnen Kreditinstitute (Aufhebung des Urteils des LG Bremen - AZ: 2 O 408/05).

OBERLANDESGERICHT BREMEN

In Sachen [...] hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 2005 [...] für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Bremen, 2. Zivilkammer, vom 16. Juni 2005, Az. 2 O 408/05, abgeändert:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten ein Girokonto, welches ihm 2003 wegen Überschreitens der Kreditlinie fristlos gekündigt wurde. Die Verbindlichkeiten hieraus sind mittlerweile getilgt.

Nach Rechtshängigkeit hat mit Beschluss vom 7.10.2004 das AG Bremen, Insolvenzgericht, im Verfahren über den Antrag des Klägers auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens u. a. angeordnet, dass dieser pfändbares Geld auf einem gesonderten Bankkonto zu halten habe, welches mit einem Sperrvermerk in der Weise einzurichten sei, dass Verfügungen nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts erfolgen dürften.

Der Kläger hat in erster Instanz die Ansicht vertreten und näher erläutert, dass er Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis nach Maßgabe der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) aus Juni 1995 habe. Die Beklagte hat insbesondere im Hinblick auf die fristlose Kündigung des Girokontos sowie aufgrund von zwei ihr gegenüber ausgesprochenen Pfändungen aus 1997 und 2001 die erneute Einrichtung eines Girokontos abgelehnt. Das LG Bremen, 2. Zivilkammer, hat mit Urteil vom 16. Juni 2005 die Beklagte verurteilt, dem Kläger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten (ZVI 2005, 424, dazu EWiR 2006, 9 [Derleder]).

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, von der Beklagten ein Girokonto auf Guthabenbasis eingerichtet zu bekommen:

a) Entgegen der Ansicht des Landgerichts folgt ein solcher Anspruch nicht aus der Empfehlung des ZKA und einem Einverständnis des Gesetzgebers.

Diese Argumentation geht schon deswegen fehl, weil es sich bei der Empfehlung lediglich um die Bitte des ZKA an die Mitglieder der in ihm zusammengeschlossenen Verbände handelt, sich in Zukunft an diese Empfehlung zu halten. Dies ergibt sich bereits aus der Überschrift „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“.

Vor allem aber zielte diese Verlautbarung erkennbar nicht darauf ab, stellvertretend für die im ZKA zusammen- geschlossenen Verbände oder gar für die einzelnen Banken und Sparkassen gegenüber einem potenziellen Vertragspartner – sei es gegenüber dem Gesetzgeber oder dem an einem solchen Girokonto interessierten Kundenkreis – rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Ob der ZKA zu einer solchen Vertretung bevollmächtigt gewesen wäre, mag daher dahinstehen.

Auch der vom Landgericht für seine gegenteilige Einschätzung herangezogene Gesetzgeber hat dies nicht anders verstanden, wobei die im angegriffenen Urteil als Beleg angeführten Bundestagsdrucksachen 14/3611 und 15/2500 Stellungnahmen der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag enthalten, also keine Verlautbarungen des (Bundes-)Gesetzgebers sind und erst recht keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen. Beide Stellungnahmen lassen zudem keinen Zweifel daran, dass auch die Bundesregierung von einer Empfehlung des ZKA ohne unmittelbare Drittwirkung ausgeht, die einer nicht erzwingbaren Umsetzung durch die Kreditinstitute bedarf (siehe z. B. den abschließenden Vorschlag der Bundesregierung in der BT-Drucks. 15/2500, dort Seite 7: Die Bundesregierung empfiehlt, den ZKA aufzufordern, – auch künftig an der Selbstverpflichtung festzuhalten und für eine weitere konsequente und flächendeckende Anwendung bei allen angeschlossenen Banken zu sorgen).

Bei der dort teilweise gewählten Bezeichnung der Empfehlung als Selbstverpflichtung handelt es sich erkennbar um eine plakative Verkürzung des Sachverhalts, die schon nicht geeignet ist zu belegen, dass die Bundesregierung von einer einklagbaren Verpflichtung der einzelnen Kreditinstitute ausgehe.

Dass der Bundestag von einer gesetzlichen Regelung Abstand nahm und die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 11.2.2004 – wie bereits in den vorangegangenen Berichten – empfahl, die weitere Entwicklung abzuwarten, basierte auf der Hoffnung, dass die Kreditinstitute die ZKA-Empfehlung umsetzen würden und hierdurch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung entfallen werde, zumal nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung durchaus weitere Probleme schafft (siehe BT-Drucks. 15/2500, S. 7, linke Spalte). Einem Verzicht auf eine gesetzgeberische Regelung kommt aber keine über den Verzicht hinausgehende rechtliche Bedeutung zu.

b) Der Senat kann nicht feststellen, dass sich die Beklagte in einklagbarer Weise zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung verpflichtet hätte. Dabei mag dahinstehen, wie eine solche an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Erklärung auszusehen hätte, um nicht lediglich die bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu enthalten.

1. Die Geschäftsbedingungen der Beklagten weisen keine Regelung über das Zustandekommen einer

Geschäftsbeziehung auf, sondern setzen diese voraus.

2. Dass sich die Beklagte dem Verfahren zur „Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“ angeschlossen hat, verhilft dem Kläger gleichfalls nicht zu einem Anspruch auf Abschluss eines Girokontovertrages auf Guthabenbasis. Die Beklagte hat sich allerdings mit ihrem Beitritt dieser Schiedsordnung unterworfen. Eine darüber hinausgehende Schlussfolgerung rechtfertigt dieses Verhalten jedoch nicht. Insbesondere kann ihm nicht die Bereitschaft der Beklagten entnommen werden, ihren Kunden vor Gericht weitergehende Rechte zu verschaffen, als sie den Kunden nach der Schiedsordnung zustünden. Die Schiedsordnung beschränkt aber die Befugnisse des Ombudsmannes darauf, den Parteien des Beschwerdeverfahrens einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten (III [4], Satz 1 der Verfahrensordnung). Handelt es sich um die Beschwerde, dass das Kreditinstitut dem beschwerdeführenden Kunden kein Girokonto eingerichtet habe, hat sich sogar der Schlichtungsvorschlag auf die kurz und verständlich zu begründende Feststellung des Ombudsmannes zu beschränken, ob das Kreditinstitut die Empfehlung des ZKA zum Thema „Girokonto für jedermann“ beachtet habe (III [4], Satz 2 der Verfahrensordnung). Die Unterwerfung der Beklagten unter die Schiedsordnung führt somit lediglich dazu, dass sie ihr Verhalten durch einen unabhängigen Dritten an der Empfehlung messen lassen muss und dabei das Risiko einer schriftlichen Missbilligung eingeht. Damit begab sie sich aber nicht der Entscheidung, ob sie trotz der Feststellung, dass sie gegen die Empfehlung verstoßen habe, weiterhin dem betreffenden Kunden ein Girokonto auf Guthabenbasis verweigern werde.

3. Die Präsentation der Beklagten im Internet enthält keine Angaben, die über eine werbende Darstellung ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Leistungspalette hinausgehen.

Soweit sich das Landgericht auf die Rubrik „Geschichte“ in der Homepage der Beklagten bezieht, ergibt sich bereits aus der Bezeichnung dieser Rubrik, aber auch aus ihrem Inhalt, dass die Beklagte eine Darstellung ihrer Unternehmensgeschichte vornimmt. Dabei führt sie allerdings neben Angaben über ihren rechtlichen Status sowie zu geschäftlichen und sozialen Aktivitäten auch die Dienstleistungen auf, die sie im Verlaufe von mehr als 120 Jahren jeweils neu für ihre Kunden eingeführt habe. Die Beklagte benutzt also die Darstellung ihrer Firmengeschichte zugleich dazu, ihre ständige Innovationsbereitschaft und Kundenfreundlichkeit werbend herauszustellen.

Dass sie dabei für das Jahr 1995 u. a. die „Einführung des „Girokonto für jedermann“ aufführt, stellt die werbende Anpreisung dar, sie habe sich ab 1995 an die betreffende ZKA-Empfehlung gehalten. Dies mag wettbewerbsrechtlich irreführend sein, sollte die Beklagte im relevanten Umfang die Einräumung von Girokonten auf Guthabenbasis entgegen den Vorgaben der Empfehlung verweigert haben. Die Beklagte verbleibt mit dieser Angabe jedoch im Bereich der Werbung und gibt erkennbar kein nur der Annahme bedürftiges Angebot an ihre potenziellen Kunden ab, diesen entsprechend den Vorgaben der ZKA-Empfehlung ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten.

Ein anderes Verständnis wird auch nicht dadurch nahe gelegt, dass die ZKA-Empfehlung darauf abzielte, einen vom Gesetzgeber erwogenen gesetzlichen Kontrahierungszwang zu vermeiden. Auch der Kunde, dem beim Lesen der Homepage der Beklagten die historischen Zusammenhänge zwischen der Empfehlung und dem Verzicht des Bundesgesetzgebers auf eine gesetzliche Regelung noch präsent sind, kann redlicherweise nicht ignorieren, dass die Empfehlung lediglich ein Appell an die Kreditinstitute war, sich an die in der Empfehlung vorgeschlagene Regelung zu halten, und der Gesetzge-

ber abwarten wollte, ob diese Empfehlung so konsequent – freiwillig – umgesetzt würde, dass kein Bedarf mehr für eine gesetzliche (Zwangs-)Regelung bestehe. Ob die von der Beklagten werbend herausgestellte Bereitschaft, die Empfehlung zu beachten, den Bereich der Werbung überschreitet, lässt sich daher mit einem Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der Empfehlung und mit dem damaligen Verhalten des Bundesgesetzgebers nicht beantworten.

Die Internetwerbung der Beklagten für „GIREX“ enthält neben einer Beschreibung der verschiedenen Angebote und Preise lediglich die allgemeinen Aussagen „Die Sparkasse Bremen bietet das richtige Konto für jeden“ und „GIREX Mehr drauf, drin und dran – für Jedermann“. Es handelt sich hierbei um die für eine Werbung typische generelle Anpreisung, bei ihr finde jeder Kunde das für ihn passende Konto.

4. Das vom Kläger als Grundsatzentscheidung vorgetragene Urteil des LG Berlin vom 24.4.2003 – 21 S 1/03, ZVI 2004, 20, dazu EWiR 2003, 963 (*Derleder*), beruhte auf der besonderen Konstellation, dass das dort verklagte Kreditinstitut eine – im Urteil nicht wiedergegebene – Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen abgegeben hatte, welche das Landgericht als „Selbstverpflichtung“ gegenüber potenziellen Kunden ansah. Ob dem gefolgt werden kann, mag dahinstehen, denn die Beklagte hat eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben.

Verfahrensgang:

vorgehend:

LG Bremen - AZ: 2 O 408/05

Fundstellen:

BKR 2006, 294-296 (Volltext mit red. LS)

VuR 2006, 161-163 (Volltext mit amtl. LS u. Anm.)

ZVI 2006, 339